

nichtamtliche

LESEFASSUNG

der

Studienordnung für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 9/2009, Seite 816),
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt Nr. 15/2009, Seite 1286) und
3. der Zweiten Änderung der Ordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt Nr. 3/2017, Seite 33)
4. der Dritten Änderung der Ordnung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt Nr. 5/2018, Seite 257)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Vor Studienantritt soll ein Vorpraktikum in einem pädagogischen Handlungsfeld im Umfang von insgesamt 240 Stunden (6 Wochen) absolviert werden. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des ersten Studienjahres das Vorpraktikum nachzuholen bzw. zu beenden. Vergleichbare Leistungen können anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Praktikumsbüro.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Im Studium werden disziplinäre Kenntnisse vermittelt zu wissenschaftshistorischen, wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen, einschließlich der Reflexionsformen und Systematiken der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der

Sozialpädagogik/des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. Im Rahmen einer durch Seminare begleiteten Praxisphase werden handlungsfeldbezogene Herausforderungen und Probleme im Hinblick auf fallbezogenes Verstehen und professionelles Handeln reflektiert. Der Abschluss befähigt zum eigenverantwortlichen und reflektierten Handeln in pädagogischen Arbeitsfeldern und damit zur wissenschaftsbasierten Reflexion und professionellen Bearbeitung pädagogischer Arbeitszusammenhänge. Darüber hinaus eröffnet er die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem nationalen oder internationalen erziehungs-/sozialwissenschaftlichen Masterstudiengang.

(2) Als Ergänzungsfächer werden empfohlen: Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Weitere Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind möglich.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus 11 Modulen. Es umfasst 9 Pflichtmodule (100 LP) und 2 Wahlpflichtbereiche (20 LP). Pflichtmodule im ersten Studienjahr: Einführung in die Erziehungswissenschaft (10 LP), Lernen, Entwicklung und Sozialisation (10 LP), Verstehende Bildungsforschung – hermeneutische/qualitativ-empirische Methoden (10 LP), Forschungsmethoden (10); im zweiten Studienjahr: Einführung in pädagogische Handlungsfelder (10 LP), Praktikum (20 LP); im dritten Studienjahr: Allgemeine Pädagogik (Theorie der Erziehung und Bildung) (10 LP), BA-Abschlussarbeit (10 LP). Für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP) steht die gesamte Studienzeit zur Verfügung. Wahlpflichtmodule im zweiten Studienjahr: Pädagogische Handlungsfelder: Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Erwachsenenbildung (10 LP); im dritten Studienjahr: Pädagogische Handlungsfelder / Sozialwissenschaftliche Forschung (10 LP).

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Erz 3	Erz 1 (Anmeldung zur Modulprüfung Erz 1)
Erz 7a, Erz 7b	Erz 5
Erz 6	ab dem zweiten Studienjahr Hinweis: Die Praktikumszeit in den Einrichtungen kann bereits 8 Wochen vor Beginn des 2. Studienjahres beginnen.
Erz 9	ab dem dritten Studienjahr
Erz 8	ab dem dritten Studienjahr
Erz 11 (BA-Arbeit)	nachweislicher Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten, Nachweis mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit.

(5) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in ein Praxismodul (20 LP) und 10 LP aus dem Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen. Detaillierte Angaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(6) Die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit beinhaltet den Nachweis mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit.

§ 6 Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

(4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7 Praxismodul

(1) Das berufsorientierte Praxismodul umfasst die Anwesenheit von insgesamt 480 Stunden in einer selbst gewählten pädagogischen Einrichtung. Begleitseminare werden im Umfang von 30 Stunden angeboten.

(2) Das Praxismodul soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Der Besuch der Begleitseminare ist obligatorisch.

(3) Sonderfälle, wie ein Praktikum im Ausland oder einer überregionalen Einrichtungen, sind mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen.

(4) Das Praxismodul ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen.

§ 8 Auslandstudium

Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul BA-Abschlussarbeit (Erz 11) durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist zum 1. Oktober 2009, die Zweite Änderung der Ordnung zum 1. Oktober 2017, die Dritte Änderung der Ordnung zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.